



Inhalt:

- 131 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma Franken-Schotter GmbH & Co KG, Hungerbachtal 1, 91757 Treuchtlingen
- 132 Bekanntmachung über die Einziehung von Straßen und Wegen; hier: Bei den Nachtweideteilen
- 133 Bekanntmachung über die Einziehung von Straßen und Wegen; hier: In die Krautgärten
- 134 Bekanntmachung über die Einziehung von Straßen und Wegen; hier: Lange Äcker
- 135 Bekanntmachung über die Einziehung von Straßen und Wegen; hier: Sperberslohe
- 136 Bekanntmachung über die Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Parkhausstraße
- 137 Bekanntmachung über die Aufstufung von Straßen und Wegen; hier: Parkhausstraße
- 138 Bekanntmachung über die Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Frauenberg

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 131 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma Franken-Schotter GmbH & Co KG, Hungerbachtal 1, 91757 Treuchtlingen**

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Firma Franken-Schotter GmbH & Co.KG, Hungerbachtal 1, 91757 Treuchtlingen auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit Sprengstoffeinsatz auf den Grundstücken Fl.-Nr. 590 Gemarkung Erkertshofen und Fl.-Nrn. 607, 608, sowie auf Teilflächen der Fl.-Nrn. 605, 606 Gemarkung Wachenzell, und Errichtung einer Zufahrt und Betriebsfläche auf Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 601, 602, 604 Gemarkung Wachenzell.

Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG

Mitteilung

Die Fa. Franken-Schotter GmbH & Co. KG, Hungerbachtal 1, 91757 Treuchtlingen hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit Sprengstoffeinsatz auf den Grundstücken **Fl.-Nr. 590 Gemarkung Erkertshofen** und **Fl.-Nrn. 607, 608** sowie auf **Teilflächen von Fl.-Nr. 605, 606 Gemarkung Wachenzell** und die Errichtung einer Zufahrt und Betriebsfläche auf **Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 601, 602, 604 Gemarkung Wachenzell** beantragt. Das Vorhaben wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Im Zuge dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in einer sog. Einzel

falluntersuchung zu beurteilen, ob für das Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wurde einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c Satz 2 in Verbindung mit Nr. 2.1.3 der Anlage 1 UVPG unterzogen.

Die betroffenen Behörden und Fachstellen wurden an dieser Vorprüfung beteiligt. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Vorhabens und der örtlichen Gegebenheiten sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Eichstätt stellte daraufhin fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Diese Feststellung wird nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Ansprechpartner: Frau Henle, Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-362).

Eichstätt, den 18.07.2017
Landratsamt Eichstätt
Kienzler, Regierungsrätin

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 132 Bekanntmachung über die Einziehung von Straßen und Wegen; hier: Bei den Nachtweideteilen** (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Eichstätt vom 13.07.2017 wird ein Teil des unter 1 aufgeführten Weges gemäß Art. 8 BAyStrWG eingezogen, weil er jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

1. Straßenbeschreibung

Straßenname: Bei den Nachtweideteilen
Fl.-Nr.: 4037-0-235 (teilweise)
Gemarkung: Wasserzell
Anfangspunkt: Westecke des ehemaligen Grundstückes 588
Endpunkt: Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Bei den Nachtweideteilen“ Fl.-Nr. 235
Länge in km: 0,076
Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis: Eichstätt

- 2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,076).**

Die Unterlagen zur Einziehung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 17.07.2017
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Einziehung Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
 Tiefbauamt

133 Bekanntmachung über die Einziehung von Straßen und Wegen; hier: In die Krautgärten (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Eichstätt vom 13.07.2017 wird ein Teil des unter 1 aufgeführten Weges gemäß Art. 8 BAYStrWG eingezogen, weil er jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

1. Straßenbeschreibung

Straßenname: In die Krautgärten
 Fl.-Nr.: 4037-0-99
 Gemarkung: Wasserzell
 Anfangspunkt: Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „In die Krautgärten“ Fl.-Nr. 202 bei der Südostecke des Grundstückes Fl.-Nr. 203
 Endpunkt: Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Auwiesen“ Fl.-Nr. 89
 Länge in km: 0,278
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,278).

Die Unterlagen zur Einziehung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 17.07.2017
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Einziehung Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
 Tiefbauamt

134 Bekanntmachung über die Einziehung von Straßen und Wegen; hier: Lange Äcker (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Eichstätt vom 13.07.2017 wird ein Teil des unter 1 aufgeführten Weges gemäß Art. 8 BAYStrWG eingezogen, weil er jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

1. Straßenbeschreibung

Straßenname: Lange Äcker
 Fl.-Nr.: 4037-0-179
 Gemarkung: Wasserzell
 Anfangspunkt: Einmündung in den „Unterer Fuhrweg“ Fl.Nr. 107 bei der Südecke des Grundstückes Fl.Nr. 178
 Endpunkt: Gemeindegrenze nach Obereichstätt
 Länge in km: 0,020
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,020).

Die Unterlagen zur Einziehung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 17.07.2017
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München*

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Einziehung Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
Tiefbauamt

135 Bekanntmachung über die Einziehung von Straßen und Wegen; hier: Sperberslohe (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Eichstätt vom 13.07.2017 wird ein Teil des unter 1 aufgeführten Weges gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen, weil er jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

1. Straßenbeschreibung

Straßenname: Sperberslohe
Fl.-Nr.: 4037-0-184
Gemarkung: Wasserzell
Anfangspunkt: Einmündung in den „Unterer Fuhrweg“
Fl.Nr. 107 bei der Südecke des Grundstückes
Fl.Nr. 182
Endpunkt: Nordwestecke des Grundstückes Fl.-Nr. 188
Länge in km: 0,200
Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0200).

Die Unterlagen zur Einziehung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 17.07.2017
gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München*

Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Einziehung Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
Tiefbauamt

136 Bekanntmachung über die Absicht der Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Parkhausstraße (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Eichstätt vom 13.07.2017 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG abgestuft, weil sie nicht in der ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist.

1. Straßenbeschreibung

Straßenklasse alt	Ortsstraße
Straßenklasse neu:	Öffentl. Feld- und Waldweg, ausgebaut
Widmungsbeschränkung neu:	Anlieger frei
Fl.-Nr.:	4035-0-1507 (teilweise)
Gemarkung:	Eichstätt
Straßenname:	Parkhausstraße
Anfangspunkt:	Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße „Parkhausstraße“ Fl.-Nr. 1507 (teilweise) zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1507/141, 1507/91 und 1415/9
Endpunkt:	Einmündung in das Grundstück Fl.-Nr. 1507/7 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1507/108 und 1514/10
Länge in km:	0,249
Gemeinde:	Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis	Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,249).

Die Unterlagen zur Abstufung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 17.07.2017
gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Abstufung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Abstufung Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
 Tiefbauamt

137 Bekanntmachung über die Absicht der Aufstufung von Straßen und Wegen; hier: Parkhausstraße (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Eichstätt vom 13.07.2017 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG aufgestuft, weil sie nicht in der ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist.

1. Straßenbeschreibung

Straßenklasse alt	Ortsstraße
Straßenklasse neu:	Gemeindeverbindungsstraße
Widmungsbeschränkung neu:	
Fl.-Nr.:	4035-0-1507 (teilweise)
Gemarkung:	Eichstätt
Straßenname:	Parkhausstraße
Anfangspunkt:	Einmündung in die Ortsstraße „Parkhausstraße“ Fl.-Nr. 1507 (teilweise) zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1505/2 und 1505/3
Endpunkt:	Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Parkhausstraße“ Fl.-Nr. 1507 (teilweise) zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1507/141 und 1415/9
Länge in km:	0,320
Gemeinde:	Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis	Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,320).

Die Unterlagen zur Abstufung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 17.07.2017
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Aufstufung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Aufstufung Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
 Tiefbauamt

138 Bekanntmachung über die Absicht der Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Frauenberg (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Eichstätt vom 13.07.2017 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG abgestuft, weil sie nicht in der ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist.

1. Straßenbeschreibung

Straßenklasse alt	Ortsstraße
Straßenklasse neu:	beschränkt-öffentlicher Weg
Widmungsbeschränkung neu:	Gehweg
Fl.-Nr.:	4035-0-1525
Gemarkung:	Eichstätt
Straßenname:	Frauenberg
Anfangspunkt:	Einmündung in die Ortsstraße „Frauenberg“ Fl.-Nr. 868 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 886/4 und 916
Endpunkt:	Einmündung in die Ortsstraße „Frauenberg“ Fl.-Nr. 1611 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1611/2 und 1524
Länge in km:	0,368
Gemeinde:	Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis	Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,368).

Die Unterlagen zur Abstufung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 17.07.2017
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Abstufung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

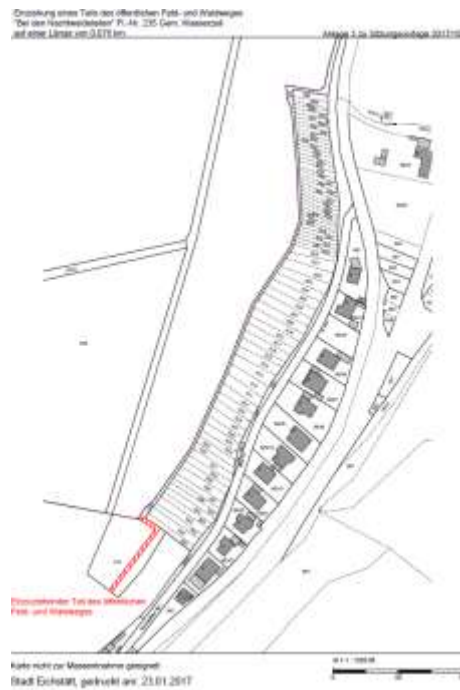
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Abstufung Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.

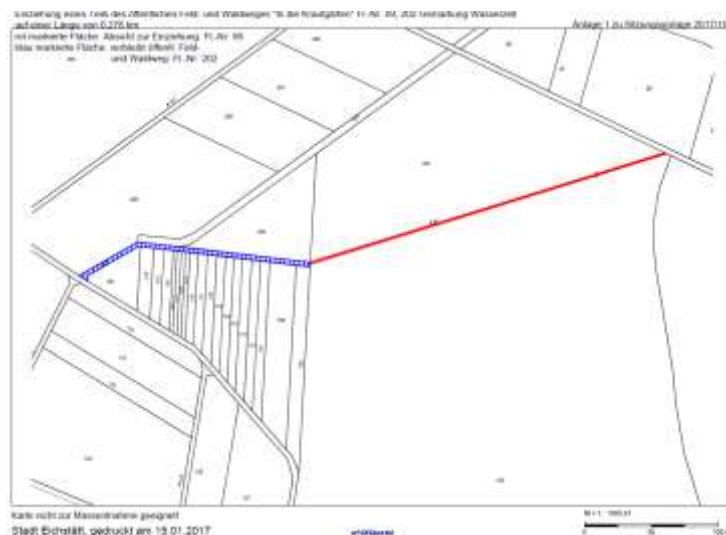
Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
 Tiefbauamt

Anlage zu Nr. 132



Anlage zu Nr. 133



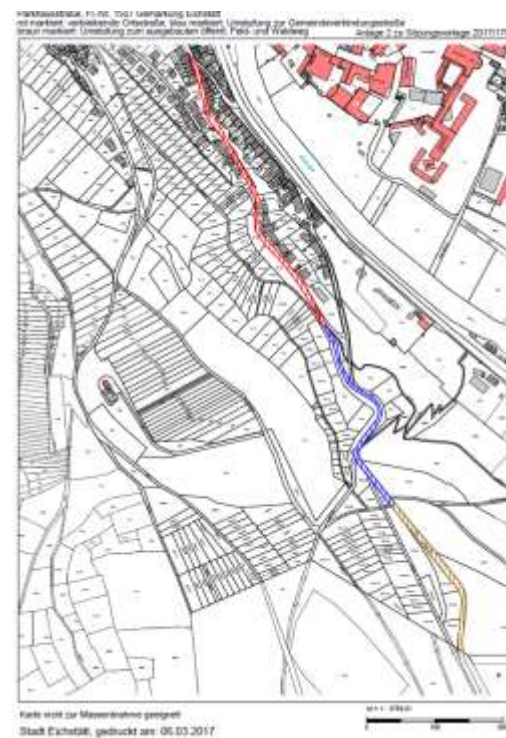
Anlage zu Nr. 134



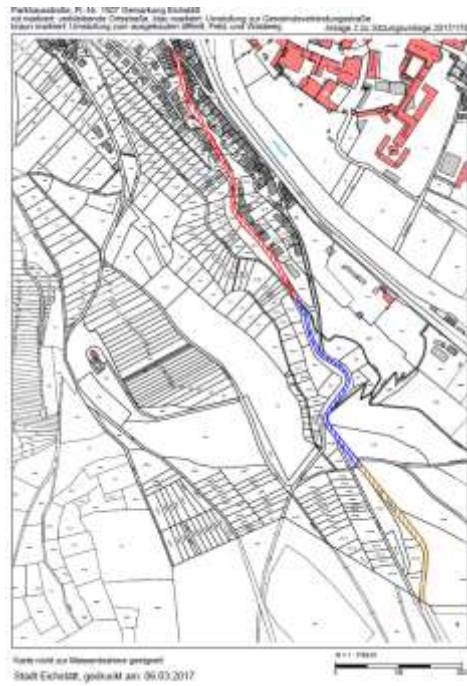
Anlage zu Nr. 135



Anlage zu Nr. 136



Anlage zu Nr. 137



Anlage zu Nr. 138

